

Die Stellung der Leiter/in des Magistratischen Bezirksamtes regelt die Geschäftsordnung des Magistrates. Demnach obliegt den Dienststellenleiter/inne/n u.a. die Aufsicht über die zugewiesenen Bediensteten und ein Weisungsrecht, sie unterliegen der Berichterstattung an den/die amtsführenden Stadtrat/rätin ihrer Geschäftsgruppe und an den/die Magistratsdirektor/in über wichtige Ereignisse und Geschäftsfälle; sie haben Controlling und Qualitätssicherungsaufgaben und haben die Verpflichtung zur pflichtgemäßen Erfüllung der ihnen aus ihrer Leitungstätigkeit und der Aufsicht erwachsenden Aufgaben jede geeignete Maßnahme zu treffen.

Die Wiener Bezirksämter verstehen sich als Schnittstellen der Wiener Stadtverwaltung zu den Bürger/innen und fungieren somit als Bürger/inneninformations- und Serviceeinrichtungen. Die Aufgaben, die den Magistratischen Bezirksämtern als Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen sind, umfassen u.a.:

- Angelegenheiten des Personen- und Meldewesen (z.B. Pass, Staatsbürgerschaftsnachweise, Statistik, Religionsaustritte...)
- Gewerbeangelegenheiten (z.B. Gewerbeanmeldung, Geschäftsführerbestellung, Standortverlegung, weitere Betriebsstätten, Gewerbezurücklegung, Betriebsanlagengenehmigung und -änderung, Arbeitsstättenbewilligung...)
- Bewilligung von Schanigärten und Genehmigung zur Aufstellung von Straßenständen (in Kooperation mit dem Marktamt)
- Angelegenheiten des Bauschutzes
- Buschenschank (Meldung)
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz: Einspruch gegen den Rückstandsausweis der BUAK
- Bewilligung eines Ausverkaufes
- Maßnahmen nach dem Denkmalschutz auf Antrag des Bundesdenkmalamtes (Stichworte: Umgebungsschutz, Sicherungsmaßnahmen, Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung)
- Fundservice
- Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen
- u.a.

In den genannten Fällen werden Entscheidungen auf Basis (verwaltungs)rechtlicher Bestimmungen gefasst, gesamtstädtischer und (stadtentwicklungs)politische Faktoren, Zielsetzungen und Beschlüsse müssen nicht notwendigerweise berücksichtigt werden.

Als Beispiel kann hier die Genehmigung von Schanigärten angeführt werden. Diese werden unter Berücksichtigung des Gebrauchsabgabengesetzes, der Gewerbeordnung und der Straßenverkehrsordnung geprüft, stadtplanerische oder stadtgestalterische Aspekte sind hier nicht zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren sind die MA19, die die Ästhetik der Gestaltung sowie Aspekte der Stadtgestaltung und die architektonische Wirkung im örtlichen Stadtbild beurteilt, sowie die MA46, die die Auswirkungen auf die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs überprüft.

Baumentfernungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz bedürfen der Erteilung einer Bewilligung durch das Magistratische Bezirksamt. Als Entfernungsgründe werden angeführt, das Erreichen der Altersgrenze, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des übrigen wertvolleren Baumbestandes, Gefährdung von baulichen Anlagen bzw. der körperlichen Sicherheit von Personen, Bauvorhaben, Erfüllung zwingender Gebote auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen. Innerhalb dieses Rahmens steht es der zuständigen Behörde frei über die Entfernung zu entscheiden und eine entsprechende Baumersatzpflanzung nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides vorzusehen.